

B 71 Gesetz über E-Government

Ausgangslage	Entwurf RR vom 18. November 2025	Keine Anträge der SPK für die 1. Beratung KR
	<p>Gesetz über E-Government (EGovG)</p>	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 18. November 2025,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p><i>1 Allgemeine Bestimmungen</i></p>	
	<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für die elektronische Geschäftsabwicklung zwischen Privaten, Unternehmen und Verwaltungsorganen (E-Government).</p> <p>² Es regelt für den Bereich E-Government insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Zusammenarbeit des Kantons mit anderen Gemeinwesen, b. die Bereitstellung von Informatikmitteln des Kantons für die Gemeinden und weitere Personen und Organisationen, c. den Betrieb und die Nutzung sowie die Neu- und Weiterentwicklung von Basisdiensten. 	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 18. November 2025	Keine Anträge der SPK für die 1. Beratung KR
	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für Verwaltungsorgane des Kantons und der Gemeinden.</p> <p>² Der Teil 5 gilt für das Kantonsgericht, die erstinstanzlichen Gerichte, die Schlichtungsbehörden und die dem Kantonsgericht unterstellten Behörden, soweit sie die Basisdienste nach diesem Gesetz nutzen.</p> <p>³ Die Teile 4 und 5 gelten für weitere Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, soweit ihnen die Erfüllung kantonaler oder kommunaler Aufgaben übertragen ist und sie nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellte Informatikmittel des Kantons Luzern nutzen.</p> <p>⁴ Der Teil 5 gilt für Privatpersonen und Unternehmen, wenn sie über Basisdienste mit Verwaltungsorganen interagieren.</p>	
	<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a. Verwaltungsorgane: Organisationseinheiten der kantonalen und kommunalen Verwaltung sowie der Gerichte und weiterer Personen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit dieses Gesetz auf sie gemäss § 2 Anwendung findet,</p>	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 18. November 2025	Keine Anträge der SPK für die 1. Beratung KR
	<p>b. Informatikmittel: Geräte, Einrichtungen und Dienste der Informations- und Kommunikationstechnologie gemäss § 3 Absatz 3 Informatikgesetz vom 7. März 2005¹,</p> <p>c. Basisdienste: Informatikmittel mit Querschnittscharakter, die die Grundlage für unterschiedliche elektronische Dienstleistungen von verschiedenen Verwaltungsorganen bilden,</p> <p>d. elektronische Dienstleistungen: Abwicklung von Geschäften zwischen Verwaltungsorganen und Privatpersonen, Unternehmen oder anderen Verwaltungsorganen unter Einsatz von Informatikmitteln.</p>	
	<p>§ 4 Zuständige Dienststelle</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt die zuständige Dienststelle für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Basisdienste sowie für den Support der Nutzerinnen und Nutzer.</p>	
	<p><i>2 Grundsätze</i></p>	
	<p>§ 5 Grundsätze für E-Government</p> <p>¹ Die Verwaltungsorgane nutzen wann immer möglich und soweit sinnvoll Informatikmittel für die Interaktion mit Privatpersonen, Unternehmen und anderen Verwaltungsorganen.</p>	

¹ SRL Nr. [26](#)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 18. November 2025	Keine Anträge der SPK für die 1. Beratung KR
	<p>² Verwaltungsorgane ermöglichen allen Anspruchsgruppen auf einfache Art die elektronische Geschäftsabwicklung.</p> <p>³ Basisdienste und elektronische Dienstleistungen sind möglichst interoperabel mit digitalen Angeboten von anderen schweizerischen Gemeinwesen, insbesondere mit Angeboten von nationaler und überregionaler Bedeutung.</p> <p>⁴ Bei der Ausgestaltung von Basisdiensten und elektronischen Dienstleistungen sind die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz zu berücksichtigen.</p> <p>⁵ Die Möglichkeit, Verwaltungsgeschäfte auf nicht-digitalem Weg abwickeln zu können, muss gewahrt bleiben. Eine Verpflichtung zur elektronischen Geschäftsabwicklung mit Verwaltungsorganen besteht für Privatpersonen und Unternehmen nur, soweit eine spezielle gesetzliche Regelung dies vorsieht.</p>	
	<p>§ 6 Open Source Software</p> <p>¹ Verwaltungsorgane können Software unter einer Lizenz veröffentlichen, welche die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung durch alle erlaubt.</p> <p>² Die Lizenz kann</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Haftung des veröffentlichenden Verwaltungsorgans ausschliessen undb. den nutzenden Personen die Pflicht auferlegen, abgeleitete Werke unter den gleichen Bedingungen zu veröffentlichen.	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 18. November 2025	Keine Anträge der SPK für die 1. Beratung KR
	<i>3 Zusammenarbeit und Interoperabilität</i>	
	<p>§ 7 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Der Kanton kann mit anderen schweizerischen Gemeinwesen und mit Organisationen, die von schweizerischen Gemeinwesen geschaffen wurden, Verträge über die Zusammenarbeit im Bereich E-Government eingehen. Die Verträge können auch die Schaffung von Organisationen und die Beteiligung des Kantons an Organisationen vorsehen.</p>	
	<p>§ 8 Interoperabilität</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann technische, organisatorische und prozedurale Standards für Verwaltungsorgane des Kantons und der Gemeinden als verbindlich erklären, wenn es der Interoperabilität von Informatikmitteln im Bereich E-Government dient.</p>	
	<i>4 Bereitstellung von Informatikmitteln</i>	
	<p>§ 9 Bereitstellung für die Gemeinden</p> <p>¹ Der Kanton kann den Verwaltungsorganen der Gemeinden Informatikmittel, insbesondere Basisdienste, für die Erbringung von elektronischen Dienstleistungen zur Verfügung stellen.</p> <p>² Die Kosten für den Aufbau der den Gemeinden zur Verfügung gestellten Informatikmittel trägt der Kanton. Die Kosten für den Betrieb, die Wartung und den Support sowie für die Weiterentwicklung dieser Informatikmittel tragen der Kanton und die Gemeinden zu gleichen Teilen.</p>	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 18. November 2025	Keine Anträge der SPK für die 1. Beratung KR
	<p>³ Der Kostenanteil der einzelnen Gemeinden bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen zur Kostentragung.</p>	
	<p>§ 10 Bereitstellung für Anstalten und weitere Personen und Organisationen</p> <p>¹ Der Kanton kann Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts Informatikmittel für die Erbringung von elektronischen Dienstleistungen zur Verfügung stellen.</p> <p>² Weiteren Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, denen kantonale oder kommunale Aufgaben übertragen sind, kann der Kanton Informatikmittel für die Erbringung von elektronischen Dienstleistungen im Rahmen ihrer kantonalen oder kommunalen Aufgaben zur Verfügung stellen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen.</p> <p>⁴ Die Anstalten und die weiteren Personen und Organisationen tragen anteilmässig die Kosten, die sie durch die Nutzung der Informatikmittel verursachen.</p>	
	<p>§ 11 Informationssicherheit</p> <p>¹ Die für den Betrieb eines bereitgestellten kantonalen Informatikmittels zuständige Dienststelle kann Weisungen zur Informationssicherheit bei der Nutzung durch Gemeinden, Anstalten und weitere Personen und Organisationen erlassen.</p>	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 18. November 2025	Keine Anträge der SPK für die 1. Beratung KR
	<p>§ 12 Nutzungspflicht</p> <p>¹ Die Verwaltungsorgane des Kantons sind zur Nutzung der in diesem Gesetz aufgeführten Basisdienste verpflichtet. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p> <p>² Die Verwaltungsorgane der Gemeinden sind zur Nutzung der in diesem Gesetz aufgeführten Basisdienste verpflichtet, sofern sie standardisierte kommunale Verwaltungsgeschäfte elektronisch abwickeln wollen.</p>	
	<p><i>5 Basisdienste</i></p>	
	<p><i>5.1 Betrieb</i></p>	
	<p>§ 13 Onlineschalter</p> <p>¹ Der Onlineschalter verschafft den Zugang zu den elektronischen Dienstleistungen der Verwaltungsorgane.</p> <p>² Die für den Betrieb zuständige Dienststelle bearbeitet folgende Personendaten von Nutzerinnen und Nutzern:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Stammdaten, insbesondere den amtlichen Namen, das Geburtsdatum und die AHV-Nummer,b. die Kontaktdaten sowiec. die genutzten elektronischen Dienstleistungen und vorgenommenen Einstellungen.	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 18. November 2025	Keine Anträge der SPK für die 1. Beratung KR
	<p>Der Regierungsrat legt die Einzelheiten fest.</p> <p>³ Die für den Betrieb zuständige Dienststelle darf automatisiert die Wohnadressen von Nutzerinnen und Nutzern aus der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009² und aus dem zentralen Versichertenregister gemäss Artikel 49d des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946³ oder einem vom Bund betriebenen nationalen Adressdienst abrufen und an Verwaltungsorgane übermitteln, wenn es für die Erbringung einer elektronischen Dienstleistung erforderlich ist.</p>	
	<p>§ 14 Identitätsverwaltungssystem</p> <p>¹ Das Identitätsverwaltungssystem ermöglicht den Verwaltungsorganen die Authentifizierung der Nutzerinnen und Nutzer unter Verwendung des vom Bund betriebenen Authentifizierungsdienstes der Schweizer Behörden.</p> <p>² Die für den Betrieb zuständige Dienststelle bearbeitet folgende Personendaten von Nutzerinnen und Nutzern:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Stammdaten, insbesondere den amtlichen Namen, das Geburtsdatum und die AHV-Nummer sowieb. die Kontaktdaten. <p>Der Regierungsrat legt die Einzelheiten fest.</p>	

² SRL Nr. [25](#)

³ SR [831.10](#)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 18. November 2025	Keine Anträge der SPK für die 1. Beratung KR
	<p>³ Verwaltungsorgane dürfen vom Identitätsverwaltungssystem Personendaten gemäss Absatz 2 anfordern, wenn es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.</p>	
	<p>§ 15 Elektronischer Briefkasten</p> <p>¹ Der elektronische Briefkasten ermöglicht Nutzerinnen und Nutzern, elektronische Mitteilungen der Verwaltungsorgane auf sicherem Weg zu empfangen.</p> <p>² Der elektronische Briefkasten belegt, wenn erforderlich, mit geeigneten technischen Verfahren den Zeitpunkt der Zustellung einer Mitteilung.</p> <p>³ Die für den Betrieb zuständige Dienststelle bearbeitet Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies für die Funktionen des elektronischen Briefkastens erforderlich ist.</p>	
	<p>§ 16 Einstellung des Betriebs</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Einstellung des Betriebs eines Basisdienstes beschliessen, wenn sich der Kanton Luzern einem Basisdienst eines anderen schweizerischen Gemeinwesens oder einer Organisation, die von schweizerischen Gemeinwesen geschaffen wurde, anschliessen kann.</p>	
	<p><i>5.2 Nutzung durch Privatpersonen und Unternehmen</i></p>	
	<p>§ 17 Nutzungsbedingungen</p> <p>¹ Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet:</p>	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 18. November 2025	Keine Anträge der SPK für die 1. Beratung KR
	<p>a. die Basisdienste bestimmungsgemäss zu nutzen,</p> <p>b. sich für gewisse elektronische Dienstleistungen zu authentisieren.</p> <p>² Verstösst ein Nutzer oder eine Nutzerin gegen die Nutzungsbedingungen, entscheidet die für den Betrieb zuständige Dienststelle über die Aussetzung oder den Widerruf der Zugriffsberechtigung. Sofern erforderlich kann sie bereits vor dem Entscheid vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Basisdienste treffen.</p>	
	<p>§ 18 Unternehmen und Verwaltungsorgane</p> <p>¹ Juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts bestimmen für den Bezug von elektronischen Dienstleistungen vertretungsberechtigte Nutzerinnen und Nutzer.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	
	<p><i>5.3 Bearbeitung von Personendaten</i></p>	
	<p>§ 19</p> <p>¹ Die für den Support der Nutzerinnen und Nutzer von Basisdiensten zuständige Dienststelle bearbeitet für diesen Zweck Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten. Sie darf diese Personendaten Verwaltungsorganen bekanntgeben, wenn es für die Unterstützungsleistung erforderlich ist.</p>	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 18. November 2025	Keine Anträge der SPK für die 1. Beratung KR
	<p>² Anmeldungen über das Identitätsverwaltungssystem am Onlineschalter, am elektronischen Briefkasten oder an anderen Anwendungen werden protokolliert.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt die Dauer der Aufbewahrung der beim Betrieb von Basisdiensten bearbeiteten Personendaten. Zugriffsprotokolle dürfen längstens während zweier Jahre aufbewahrt werden, es sei denn, sie sind Gegenstand eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens.</p> <p>⁴ Nutzerinnen und Nutzer können veranlassen, dass die in den Basisdiensten gespeicherten Personendaten gelöscht werden. Die Löschung kann nicht verlangt werden, solange vorsorgliche Massnahmen gemäss § 15 Absatz 2 hängig sind.</p>	
	<p><i>5.4 Neu- und Weiterentwicklung</i></p>	
	<p>§ 20</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann den Betrieb von neu- oder weiterentwickelten Basisdiensten, mit denen besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, vor dem Inkrafttreten eines formellen Gesetzes in Form einer Verordnung bewilligen. § 5 Absätze 3 und 4 Informatikgesetz⁴ gelten sinngemäss.</p>	
	<p><i>5.5 Rechtsschutz</i></p>	
	<p>§ 21</p>	

⁴ SRL Nr. [26](#)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 18. November 2025	Keine Anträge der SPK für die 1. Beratung KR
	<p>¹ Die Anfechtung von Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.⁵</p>	
	<p><i>6 Schlussbestimmungen</i></p>	
	<p>§ 22 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Bis drei Jahre nach der erstmaligen Verfügbarkeit der E-ID gemäss Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise vom 20. Dezember 2024 (BGEID) kann die für den Betrieb des Identitätsverwaltungssystems zuständige Dienststelle die Authentifizierung abweichend von § 13 dieses Gesetzes vornehmen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Ausstellerinnen der Identifikationsmittel und an die bei der Ausstellung eingesetzten Identifikationsverfahren.</p> <p>³ Mit dem Identitätsverwaltungssystem ist sicherzustellen, dass die Ausstellerinnen der elektronischen Identifikationsmittel keine Daten über den Verkehr der Nutzerinnen und Nutzer mit Verwaltungsorganen sammeln können.</p> <p>⁴ Die für den Betrieb des Identitätsverwaltungssystems zuständige Dienststelle darf bis drei Jahre nach der erstmaligen Verfügbarkeit der E-ID gemäss BGEID automatisiert die AHV-Nummer von Nutzerinnen und Nutzern aus der kantonalen Einwohnerplattform abrufen.</p>	

⁵ SRL Nr. [40](#)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 18. November 2025	Keine Anträge der SPK für die 1. Beratung KR
	<p>⁵ Bis zum 31. Dezember 2029 haben sich abweichend von § 9 Absatz 2 und 3 nur die Gemeinden an den Kosten für die zur Verfügung gestellten Basisdienste zu beteiligen, die sie für ihre elektronischen Dienstleistungen nutzen. Sie tragen anteilmässig die Kosten, die sie durch die Nutzung der Basisdienste verursachen.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Das Gesetz tritt mit Ausnahme von § 12 am x.xx.xxxx in Kraft. § 12 tritt am 1. Januar 2030 in Kraft. Das Gesetz ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.</p>	
	<p>Luzern, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:</p>	